

Beglaubigte Abschrift



✓
EB
13. Feb. 2026

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11 K 358/22.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20,
48143 Münster, Az.: [REDACTED] Mic / AUSL,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]-439,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Iran)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Münster
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 2026

durch

die Richterin

als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Ziffern 1 und 3 bis 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04. Januar 2022 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, iranischer Staatsangehöriger christlicher Religionszugehörigkeit, stellte bereits unter den Aktenzeichen [REDACTED]-439 sowie [REDACTED]-439 Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Asylanträge wurden am 27. August 2010 und am 01. Juni 2017 abgelehnt. Die gegen die Bescheide gerichteten verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden jeweils eingestellt. Dem Kläger wurde die Abschiebung in den Iran angedroht.

Am 11. Juni 2019 stellte der Kläger persönlich in der Außenstelle Düsseldorf einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

In der schriftlichen Begründung des Folgeantrags vom 17. Juli 2019 trug der Kläger vor, dass er seit neun Jahren in Deutschland sei. Im Jahr 2013 sei er konvertiert und getauft worden. Er sei aktiv in der evangelischen Kirche.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 22. Juli 2019 wurde der Asylantrag zunächst als unzulässig gem. § 71 AsylG abgelehnt. Ferner wurde der damit verbundene Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 01. Juni 2017 (Az. [REDACTED]-439) bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes abgelehnt.

Nach Klageerhebung gegen diesen Bescheid hat das Verwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 20.09.2021 (Az. 6 K 2003/19.A) festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vorliegen. Der Bescheid wurde

aufgehoben. Der Kläger wurde am 06. Dezember 2021 zu seinen Asylgründen angehört. Er trug im Wesentlichen vor, dass er gegen Ende des Jahres 2014 oder 2015 versucht habe einen Freund zu missionieren. Dieser Freund habe vier oder fünf Monate später Hauskirchen im Iran besucht. Gemeinsam hätten die an Gottesdiensten teilgenommen. Später sei der Freund durch Behörden bemerkt worden. Der Kläger habe drei Wochen später erfahren, dass sein Freund mitgenommen worden sei. Dadurch, dass die Behörden seinen Freund erwischt hätten, hätten die Behörden auch vom Kläger erfahren. Der Kläger habe sehr viele Anrufe, vermutlich von der Bassij oder vom Geheimdienst erhalten. Im Rahmen dieser Anrufe sei er bedroht worden.

Mit Bescheid vom 04. Januar 2022 erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1), lehnte die Anträge auf Asylanerkennung ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Ferner forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen, und drohte ihnen die Abschiebung in den Iran an (Ziffer 5).

Zur Begründung führte es aus, dass der Kläger trotz des formalen Glaubensübertrittes bei einer Rückkehr in den Iran keine Verfolgung zu befürchten habe. Auch eine Verfolgung durch die Bassij sei nicht zu befürchten.

Am 20. Januar 2022 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04. Januar 2022 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.
3. die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,
4. die Beklagte hilfsweise zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären internationalen Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

5. die Beklagte hilfsweise zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irans vorliegen

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen,
und bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten zur Sache verhandeln und entscheiden, weil sie in der ordnungsgemäßen Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass dies möglich ist.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Bescheid des Bundesamts vom 04. Januar 2022 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, denn er hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO). Auch die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig und war daher aufzuheben.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse,

Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind nach § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 3b AsylG und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuft Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder der religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG allerdings nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 19.

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht dem Maßstab, der in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bei der Prüfung des Art. 3 EMRK angewandt wird, indem auf die tatsächliche Gefahr („real risk“) abgestellt wird. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 32.

Dieser Maßstab gilt auch für Ausländer, die vor ihrer Ausreise bereits verfolgt worden sind. Ihnen kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute. Danach gibt die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde oder von einer Verfolgung unmittelbar bedroht war, einen ernsthaften Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Diese mithin bestehende tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, kann aber widerlegt werden, sofern stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rn. 23.

Es ist dabei Sache des Ausländers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung bzw. frühere (unmittelbar drohende) Verfolgungen schlüssig vorzutragen. Er muss von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern,

aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht bzw. bereits stattgefunden hat. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 –, juris, Rn. 8, und vom 19. Oktober 2001 – 1 B 24.01 –, juris, Rn. 5.

Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. Juni 2021 – 6 A 2115/19.A –, juris, Rn. 50 f., unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 3. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –, juris, Rn. 36.

Gemessen hieran hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftslands, denn das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger aufgrund seiner Konversion zum Christentum bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen seiner Religion im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG droht.

Der Verfolgungsgrund der Religion umfasst gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG insbesondere theistische, nichttheistische oder atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder in Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Vom Schutzbereich der Religionsfreiheit ist demnach nicht nur die Freiheit des Schutzsuchenden umfasst, seinen Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. Juni 2024 – 6 A 3287/21.A –, juris, Rn. 67 f., unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 5. September 2012 – C-71/11 und C-99/11 –, juris, Rn. 62, 71, und BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 24.

Allerdings stellt nicht jeder Eingriff in die so verstandene Religionsfreiheit als eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und demnach grundlegendes Menschenrecht eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG dar. Die Beurteilung, wann eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, um einem der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG, Art. 15 Abs. 2 EMRK genannten Fälle gleichgesetzt werden zu können, hängt in Fällen, in denen nicht schon die bloße Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft als solche die Gefahr einer Verfolgung begründet, von objektiven wie auch subjektiven Gesichtspunkten ab. In einem ersten Schritt ist in objektiver Hinsicht festzustellen, welche Maßnahmen und Sanktionen gegenüber dem Betroffenen im Herkunftsstaat voraussichtlich ergriffen werden, wenn er eine bestimmte Glaubenspraxis dort ausübt, und wie gravierend diese sind. Die erforderliche Schwere in objektiver Hinsicht kann insbesondere erreicht sein, wenn dem Betroffenen etwa durch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei strafbewehrten Verboten kommt es maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an; denn ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, begründet keine erhebliche Verfolgungsgefahr. Indes kann bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung im Herkunftsland die Qualität einer Verfolgung erreichen. In subjektiver Hinsicht ist sodann maßgebend, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis für die Wahrung seiner religiösen Identität unverzichtbar ist. Es kommt dabei auf die Bedeutung der religiösen Praxis des einzelnen Gläubigen an, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. Juni 2024 – 6 A 3287/21.A –, juris, Rn. 63 f., unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 5. September 2012 – C-71/11 und C-99/11 –, juris, Rn. 67 ff., sowie BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 28, und Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40.15 –, juris, Rn. 11.

Beide Prüfungsschritte unterliegen der eigenständigen tatrichterlichen Würdigung der Gerichte, § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Auch bei der Prüfung der inneren Tatsache, ob der Schutzsuchende die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich

selbst als verpflichtend zur Wahrung seiner religiösen Identität empfindet, sind die Gerichte nicht auf eine Plausibilitätsprüfung der hinreichend substantiiert dargelegten Umstände beschränkt, sondern haben das Regelbeweismaß der vollen Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zugrunde zu legen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. Juni 2024 – 6 A 3287/21.A –, juris, Rn. 71 f., unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 3. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –, juris, Rn. 34, sowie BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40.15 –, juris, Rn. 13.

Eine Bindung an die Beurteilung des Amtsträgers einer christlichen Kirche, der Taufe des betroffenen Asylbewerbers liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde, besteht dabei nicht.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –, juris, Rn. 30.

Bei der gebotenen Überprüfung der religiösen Identität als innerer Tatsache kann nur im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen geschlossen werden. Erforderlich ist letztlich eine Gesamtwürdigung der religiösen Persönlichkeit des Betroffenen anhand einer Vielzahl von möglichen Gesichtspunkten, wie etwa die religiöse Vorprägung des Betroffenen und seiner Familie, eine Glaubensbetätigung bereits im Herkunftsland, der äußere Anstoß für den Konversionsprozess sowie dessen Dauer oder Intensität, die inneren Beweggründe für die Abwendung vom bisherigen Glauben, die Vorbereitung auf die Konversion und deren Vollzug, die Information und Reaktion des familiären und sozialen Umfelds, das Wissen über die neue Religion und die Konversionskirche, die Bedeutung und Auswirkungen des neuen Glaubens für bzw. auf das eigene Leben sowie Art und Umfang der Betätigung des neuen Glaubens wie zum Beispiel die Teilnahme an Gottesdiensten, an Gebeten und am kirchlichen Leben.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. Juni 2024 – 6 A 3287/21.A –, juris, Rn. 75 f., unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 3. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –, juris, Rn. 33, 35, sowie Berlitz/Dörig/Storey, ZAR 2016, 281, 284 ff.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat der Kläger. einen aus § 3 Abs. 1 AsylG folgenden Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen seiner Konversion zum Christentum.

Die Situation von zum christlichen Glauben konvertierten iranischen Staatsangehörigen stellt sich nach Auswertung aktueller Erkenntnismittel für das Gericht wie folgt dar:

Der schiitische Islam ist im Iran Staatsreligion. In der iranischen Verfassung werden Christen zwar als religiöse Minderheit anerkannt. Die Konversion von schiitischen Muslimen ist jedoch verboten und kann, wie auch Missionstätigkeit unter Muslimen, eine Anklage wegen Apostasie oder „Moharebeh“ (Krieg gegen Gott) und schwere Sanktionen bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen. Zwar erfasst das iranische Strafgesetzbuch die Konversion zum Christentum straftatbestandlich nicht. Die Verfassung sieht aber vor, dass die Gerichte in Abwesenheit einer definitiven Regelung nach islamisch-religiösem Recht zu entscheiden haben. Gemäß der insoweit maßgeblichen Meinung der Rechtsgelehrten im Iran kann Apostasie mit der Todesstrafe (Männer) bzw. lebenslanger Haft (Frauen) bestraft werden. In der Praxis werden Konvertierte aber zumeist nicht wegen Apostasie bestraft. Eine Strafverfolgung findet vielmehr unter Heranziehung anderer Straftatbestände wie etwa „Gefährdung der nationalen Sicherheit“, „Organisation von Hauskirchen“ und „Beleidigung des Heiligen“ statt.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, 28. Mai 2025, S. 12 ff.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Iran, 15. Januar 2026, S. 116 ff.

Unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen kann die Konversion zu Überwachung, Verhaftung oder anderweitigen staatlichen Schikanen führen, wenn der Übertritt zum christlichen Glauben nach außen erkennbar wird. Unter besonderer Beobachtung stehen hauskirchliche Vereinigungen, deren Versammlungen regelmäßig aufgelöst und deren Angehörige gelegentlich festgenommen werden.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, 28. Mai 2025, S. 14; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, 15. Januar 2026, S. 121 ff.

Allerdings ist dies bei niedrig profilierter Aktivität und Unterbleiben von Missionierung weniger wahrscheinlich. Die iranischen Behörden konzentrieren ihre Bemühungen

grundsätzlich auf Personen, die Hauskirchen leiten und organisieren sowie Missionierung betreiben.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, 15. Januar 2026, S. 123 ff.

Schließlich gibt es keine hinreichenden Erkenntnisse dafür, dass bereits der bloße formale Glaubenswechsel im Wege der Taufe für sich genommen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr begründet.

So auch OVG NRW, Urteil vom 3. Juni 2024 – 6 A 3287/21.A –, juris, Rn. 116 f. m.w.N.

Vor diesem Hintergrund droht zum Christentum konvertierten ehemaligen Muslimen bei einer Rückkehr in den Iran (allein) im Falle eines ernst gemeinten, der inneren Überzeugung folgenden Glaubenswechsels eine rechtserhebliche Verfolgung. Denn nur in diesem Fall ist davon auszugehen, dass sie auch nach einer Rückkehr in den Iran entsprechend ihren Glaubensvorstellungen leben und sich dadurch – nach den Umständen des Einzelfalls – einer Verfolgung durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Akteure aussetzen, respektive unter dem Druck der Verfolgungsgefahr in unzumutbarer Weise auf die Glaubensbetätigung im Herkunftsland erzwungenermaßen verzichten.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. Juni 2024 – 6 A 3287/21.A –, juris, Rn. 78 f., 118 f. m.w.N.

Gemessen hieran steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger jedenfalls zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung aufgrund einer ernst gemeinten religiösen Überzeugung zum Christentum übergetreten ist und seinen christlichen Glauben auch im Iran offen leben würde.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung gezeigt, dass er über die von einem aktiven Christen zu erwartenden Kenntnisse des christlichen Glaubens verfügt. Dieses Wissen wirkte nach dem Eindruck des Gerichts auch nicht nur im Hinblick auf die mündliche Verhandlung auswendig gelernt, sondern zeigte, dass sich der Kläger mit seinem Glauben und insbesondere der Bibel auseinandergesetzt hat. Zwar war auffällig, dass der Kläger genaue Zitate aus der Bibel anbrachte, diese waren aber jeweils passend zur jeweiligen Frage, die dem Kläger gestellt wurde. Er war daher nicht nur in der Lage Bibelstellen sinngemäß wiederzugeben und deren Bedeutung für

ihn persönlich zu erläutern, sondern war mit den Einzelheiten der Bibel versiert. Insbesondere erläuterte der Kläger auch, dass er mit der Kirche in [REDACTED] gebrochen habe, nachdem diese sich geweigert hätten, ihn und seine Freundin zu verheiraten. Aufgrund fehlender Pässe hätten sie nicht standesamtlich heiraten können, ihm sei es aber wichtig gewesen, dass er mit seiner Freundin nicht in Sünde lebe.

Dass der Kläger seinen Glauben in identitätsprägender Weise in seine Persönlichkeit aufgenommen hat, zeigte sich anschaulich, in seiner Schilderung, dass er bei seiner Arbeit als Alten- und Krankenpfleger inzwischen besser mit dem Tod der Bewohner des Heims umgehen können, denn er wisse, dass Jesus ja auch für deren Sünden gestorben sei.

Ins Gewicht fällt des Weiteren, dass der Kläger auch schilderte, dass er seine Tochter christlich erziehe. Seine Schilderungen hierzu, insbesondere, dass er mit seiner Tochter täglich bete und dass das „Vater unser“ das einzige Gebet sei, welches seine Tochter auf Deutsch beten könne waren glaubhaft. Diese Ausführungen stützen den Eindruck des Gerichts einer – zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung – ernst gemeinten – und nicht bloß formalen – Hinwendung zum Christentum.

Angesichts des Eindrucks der Hauptverhandlung ist das Gericht auch überzeugt, dass der Kläger seinen christlichen Glauben – gewissermaßen aus einem inneren religiösen Bedürfnis heraus- auch im Iran offen leben würde. Der Kläger hat insoweit deutlich gemacht, dass es zu seinem unverzichtbaren religiösen Selbstverständnis gehört, den Glauben gemeinsam mit anderen Christen zu leben und auch öffentlich zu bekennen. Dabei übersieht das Gericht nicht, dass der Kläger am Gottesdienst nur unregelmäßig teilnimmt. Der Kläger hat jedoch hinsichtlich der Abwendung von der ortsansässigen Kirche und der terminlichen Gestaltung seiner Ausbildung nachvollziehbare Gründe dafür geschildert. Ferner hat er geschildert, dass er insbesondere mit seinen Familienmitgliedern vertieft über seinen Glauben spricht. Ferner hat der Kläger dargelegt, dass es ihm ein Bedürfnis sei, auch andere vom christlichen Glauben zu überzeugen.

Ob dem Kläger auch eine politische Verfolgung aufgrund behaupteter exilpolitischer Betätigung droht, kann angesichts des oben Dargestellten dahinstehen.

Der Kläger hat hingegen keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG. Die Anwendbarkeit des Asylgrundrechts ist hier gemäß Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylG ausgeschlossen, weil der Kläger aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik eingereist ist. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen des Bundesamtes im Bescheid vom 27. August 2010 Bezug genommen (§ 77 AsylG). Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht an.

Neben der Ziffer 1 des Bescheids sind auch dessen Ziffern 3 und 4 aufzuheben, da der Bescheid hinsichtlich der jeweils abgelehnten Zuerkennung subsidiären Schutzes und Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten gegenstandslos ist.

Vgl. Heusch in: BeckOK Ausländerrecht, Stand: 1. Juli 2025,
§ 31 AsylG, Rn. 24 m.w.N.

Die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 5 des angefochtenen Bescheids ist aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass wegen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr vorliegen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG).

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die teilweise Klageabweisung fällt nicht maßgeblich ins Gewicht, so dass es bei der Kostentragung durch die Beklagte bleibt. Dies ergibt sich daraus, dass für ein messbares Interesse an der zusätzlichen Anerkennung als Asylberechtigter mit Blick auf die weitgehende rechtliche Gleichstellung anerkannter Asylberechtigter und Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, nichts ersichtlich ist.

Vgl. ebenso: OVG NRW, Urteil vom 21. September 2023 – 4 A
2467/15.A –, juris, Rn. 237.

Gemäß § 83b AsylG werden keine Gerichtskosten erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Münster schriftlich beantragt werden, dass das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.



Beglaubigt
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle